Einwohnergemeinde
Silenen Amsteg Bristen

Gemeindeversammlung

Traktandenliste und Anträge des Gemeinderates Silenen zuhanden der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 21. Mai 2025, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Schulhaus Bristen

---

Einwohnergemeinderat
Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10
E-Mail gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch

Einwohnergemeinde
Silenen Amsteg Bristen

Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat Silenen beruft die Gemeindeversammlung wie folgt ein:

Datum: Mittwoch, 21. Mai 2025
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Turnhalle Schulhaus Bristen

Traktanden

1. Rechnung 2024

1.1 Einwohnergemeinde Silenen
a) Erfolgsrechnung
b) Investitionsrechnung

1.2 Wasserversorgung Silenen
a) Erfolgsrechnung
b) Investitionsrechnung

Die Rechnung 2024 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

2. Anpassung der Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen (Hundehalteverordnung)

Bericht und Antrag siehe Beilage

3. Orientierungen (nachträgliche Änderungen/Ergänzungen sind möglich)

- Strassenbauprojekte Bristen

4. Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen

1. Rechnung 2024

Die Rechnung 2024 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 8'125'121.14 und einem Ertrag von Fr. 8'164'577.25 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 39'456.11 ab. Der Voranschlag rechnete mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 43'900. Somit schliesst die Rechnung 2024 um Fr. 83'356.11 besser ab, als budgetiert. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, so dass per 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von netto Fr. 2'751'370.47 resultiert.

Erfolgsrechnung 2024

Hauptverantwortlich für dieses bessere Resultat sind vor allem Mehreinnahmen bei den Gemeindesteuern sowie beim kantonalen Finanzausgleich. So konnten bei den Einkommenssteuern natürliche Personen rund Fr. 201'000 (Rechnungsjahr) und Fr. 202'000 (Vorjahre) mehr als budgetiert vereinnahmt werden. Die Quellensteuern schlugen mit rund Fr. 83‘000 plus positiv zu Buche. Ebenfalls waren Mehreinnahmen bei den Steuern juristische Personen von rund Fr. 14'000 und Fr. 36‘000 (Gewinnsteuern Rechnungsjahr sowie Vorjahre) und Fr. 16‘000 und Fr. 44‘000 (Kapitalsteuern Rechnungsjahr sowie Vorjahre) zu verzeichnen. Zusätzliche Mehreinnahmen von rund Fr. 219'000 konnten beim Ressourcenausgleich (Finanzausgleich) verbucht werden. Der Anteil am Ertrag kantonale Grundstückgewinnsteuern lag rund Fr. 34'000 über den Erwartungen. Des Weiteren konnten der Gemeinde rund Fr. 19'000 höhere Schülerpauschalen (für Primar) gutgeschrieben werden. Die Löhne für die Oberstufe lagen rund Fr. 107‘000 unter den Erwartungen. Die Dividende der Kraftwerk Bristen AG war über dem Budget (plus Fr. 18‘000). Für Abschreibungen des Verwaltungsvermögens mussten (unter anderem infolge der zusätzlichen Abschreibungen des Vorjahres) Fr. 71‘000 weniger als vorgesehen aufgewendet werden.

Mehrausgaben und Mindereinnahmen

Auf der negativen Seite schlugen z.B. die Ernstfalleinsätze der Feuerwehr mit rund Fr. 19'000, der Aufwand von rund Fr. 77‘000 für Wertberichtigungen Sachanlagen FV (Anpassungen Liegenschaftswerte Arzthaus und Ärztezentrum), der Aufwand bei der Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV (Schule) mit Mehrkosten von Fr. 47'000, der Liegenschaftsunterhalt Wohnungen Schule mit Fr. 17‘000, der Winterdienst mit Fr. 26‘000 und der Unterhalt Strassen und Verkehrswege mit Fr. 17‘000 Mehrkosten zu Buche. Ebenfalls fielen gegenüber dem Budget rund Fr. 69‘000 mehr für Pflegerestkosten und Fr. 52‘000 mehr für wirtschaftliche Sozialhilfe an. Gleichzeitig konnten auf dem Konto Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter (Rückerstattungen Sozialhilfe) aber rund Fr. 24‘000 an Mehreinnahmen verbucht werden. Des Weiteren wird wiederum ein Gemeindebeitrag an die Wasserversorgung Silenen geleistet (im Jahr 2024 rund Fr. 45'000).

Infolge der vorstehend erwähnten diversen Mehreinnahmen und Minderausgaben konnten im Jahr 2024 nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 435'000 getätigt werden. Ausserdem wurden zwei Vorfinanzierungen von je Fr. 150'000 für Schulhausbauten und Groberschliessungen sowie eine Vorfinanzierung von Fr. 100'000 für die Sanierung der Talstrasse, Bristen, gebildet. Aufgelöst wurden Vorfinanzierungen im Betrag von rund Fr. 3'400, dies für ordentliche Abschreibungen.

Investitionsrechnung 2024

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von Fr. 208'817.45 und Einnahmen von Fr. 332’918.00. Dies führt zu einer Abnahme der Nettoinvestitionen von Fr. 124'100.55. Die hauptsächlichen Investitionen von rund Fr. 188'000 (brutto) betreffen den neu erstellten Löschwasserbezug Riggwald (Reservoir) sowie die Kosten für diverse Belagssanierungen von rund Fr. 25'000. Zusätzlich wurde in den Unterhalt der Schulhäuser Silenen und Amsteg, in den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, in den Ersatz von Quecksilberleuchten (4. Tranche Bristen), in die Sanierung der Talstrasse Bristen (diverse Etappen) sowie in diverse kleinere Projekte investiert.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben die vorliegende Rechnung 2024 am 27. und 28. März 2025 anhand von Stichproben geprüft und beantragen, diese zu genehmigen und den Gemeinderat, die Schulkommission, die Wasserkommission sowie die Verwaltung zu entlasten.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf die vorhergehenden Erläuterungen beantragt der Gemeinderat Silenen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Silenen, Amsteg und Bristen:

1. Den vom Gemeinderat beantragten Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals zuzustimmen.

2. Die Erfolgsrechnung 2024, mit einem Aufwand von Fr. 8'125'121.14 und einem Ertrag von Fr. 8'164'577.25 sowie dem daraus resultierenden Ertragsüberschuss von Fr. 39'456.11, zu genehmigen.

3. Die Investitionsrechnung 2024 mit Ausgaben von Fr. 208'817.45 und Einnahmen von Fr. 332’918.00 sowie der daraus resultierenden Abnahme der Nettoinvestitionen von Fr. 124'100.55 zu genehmigen.

Die Rechnung 2024 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

Silenen, im April 2025 **Einwohnergemeinderat Silenen**

2. Anpassung der Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen (Hundehalteverordnung)

Die Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen in der Gemeinde Silenen (Hundehalteverordnung) ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Aufgrund verschiedener gesetzlicher und gesellschaftlicher Änderungen ist eine Totalrevision des erwähnten Rechtserlasses angezeigt.

Die Totalrevision der Hundehalteverordnung wurde aufgrund der aktuell geltenden Verordnung, den Erfahrungen aus der Praxis und zwischenzeitlich neu überarbeiteter Verordnungen anderer Urner Gemeinden erstellt. Die Hauptpunkte der Verordnungsrevision sind die folgenden:

- Erhöhung der Hundesteuer von Fr. 40.00 auf Fr. 80.00;
- Indexierung der Hundesteuer;
- Berücksichtigung der Mikrochips und Abschaffung der Hundemarke;
- Steuerungsmöglichkeiten bei besonderen Situationen (Maulkorbpflicht, Leinenpflicht etc.);
- Anpassung der Steuerpflicht für unterjährigen Besitz.

Die Erhöhung der Hundesteuer von Fr. 40.00 auf Fr. 80.00 orientiert sich dabei an den jährlichen Aufwendungen der Gemeinde in Bezug auf die Entsorgung von Hundekot mittels Robidog. Die Gemeinde Silenen verzeichnete für diesen Bereich im Jahr 2024 Ausgaben von rund Fr. 12’500. Wobei die Kosten aufgrund höherer Personalkosten und zusätzlichen Robidog-Standorten in Zukunft tendenziell steigen werden. Die Einnahmen durch die Erhebung der Hundesteuern betragen aktuell zirka Fr. 6'000 pro Jahr. Mit der Erhöhung der Hundesteuer von Fr. 40.00 auf Fr. 80.00 pro Hund und Kalenderjahr können in Zukunft die jährlich effektiv anfallenden Kosten nahezu gedeckt werden. Trotzdem gehört die Gemeinde Silenen im Vergleich zu anderen Gemeinden in diesem Bereich weiterhin zu den günstigen. Damit will man auch der sozialen Funktion des Hundes für seine Halterinnen und Halter Rechnung tragen. Die übrigen Änderungen beziehen sich auf die heute gültige Gesetzeslage und führen zu klaren Regelungen bezüglich der Erhebung der Hundesteuer.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung der Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen (Hundehalteverordnung) gemäss Botschaft zuzustimmen.

VERORDNUNG
über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)
(vom 21. Mai 2025)

Die Gemeindeversammlung Silenen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)[1], Artikel 5 Absatz 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Silenen (GO)[2] und auf die kantonale Veterinärverordnung[3]

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Silenen.

2. Kapitel: **MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG**

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

[1] Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

[2] Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

[1] Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts[4] mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

[2] Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts[5] bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen[6].

[3] Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

---

[1] KV; RB 1.1101
[2] Gemeindeordnung der Gemeinde Silenen (GO)
[3] RB 60.2111
[4] Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
[5] Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
[6] Art. 18 der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111)

3. Kapitel: **HUNDEHALTUNG**

Artikel 4 Pflege und Betreuung

[1] Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen.

[2] Hunde dürfen ausserhalb des eigenen Grundstücks nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Wer einen Hund hält, hat durch ständige Beaufsichtigung dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder schädigt.

[3] Tierquälerei, wie Misshandlungen, starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts[7] bestraft.

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung

[1] Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

a) der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet ist;
b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen;
e) die Leinenpflicht in definierten Gebieten eingehalten wird.

[2] Um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht oder Maulkorbzwang erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gemäss Artikel 27 der Veterinärverordnung[8].

[3] Generell besteht für die Hunde Leinenpflicht in gemeindeeigenen Anlagen, wie Schulhausanlagen und auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen.

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot und Entsorgungsstellen

[1] Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsgemäss zu entsorgen.

[2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Entsorgungsstellen zur Verfügung stehen und bewirtschaftet diese.

---

[7] Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)
[8] Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

4. Kapitel: **HUNDESTEUER**

Artikel 7 Steuerpflicht

[1] Wer in der Gemeinde Silenen einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

[2] Halterinnen bzw. Halter, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder einen Hund besitzen, der am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.

[3] Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als zwei Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.

[4] Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort eine Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

Artikel 8 Steuerhöhe und Bezug

[1] Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilsmässig erhoben.

[2] Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.00 pro Kalenderjahr.

[3] Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

[4] Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig.

[5] Der Hundesteuer liegt der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 zugrunde. Die Hundesteuer wird bei entsprechender Veränderung des Indexes von Auswirkungen von mindestens Fr. 5.00 angepasst und auf die nächsten fünf Franken gerundet.

Artikel 9 Steuerbefreiung

[1] Von der Hundesteuer befreit, sind Halterinnen und Halter von:

a) Hunden im Dienst öffentlicher Organisationen sowie Rettungsorganisationen;
b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Hilfs-/Begleithunden von Personen mit Behinderung.

[2] Wer als Hundehalterin oder Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen.

Artikel 10 Steuererlass

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel: **STRAFEN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Strafen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

[2] In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen nach dem Bundesrecht und des kantonalen Rechts.

[4] Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege[9]

Artikel 12 Rechtspflege

[1] Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[10].

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

[1] Die Gemeindeverwaltung vollzieht die Verordnung.

[2] Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

[1] Die Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen (Hundehalteverordnung) vom 23. November 1994 wird aufgehoben.

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2025.

Im Namen der Gemeindeversammlung Silenen:

Der Gemeindepräsident: Willy Lussmann
Der Geschäftsführer: Roger Metry

---

[9] Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)
[10] Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345)